

# Institutioneller Zugang der Donau-Universität Krems

Vizekanzler Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung

Univ.-Prof. DDr. **Thomas Ratka**, LL.M.

**[www.donau-uni.ac.at/recht](http://www.donau-uni.ac.at/recht)**

# Grundsätze

- Masterstudium setzt (auch in WB) **Bachelorabschluss** voraus.
- *oder*: **gleichzuhaltende Qualifikation**.
- Grds keine „Nivellierung nach unten“, sondern Prinzip im Hochschulwesen auch an anderen Stellen
- kompetenzorientierte *neben* formeller Beurteilung der Qualifikation
- **soziale Dimension** der Zulassung bei gleichzuhaltender Qualifikation
- **Qualität der Hochschullehre**: „Grundstudien“ oft didaktisch, inhaltlich und organisatorisch nicht „erwachsenengerecht“ (Durchschnittsalter WB-Studierende: 40!)
- **Diversität der Weiterbildungsstudierenden** (auch hinsichtlich ihrer formalen Vorbildung) wird an der UWK als **Bereicherung** gesehen.

# Grundsätzliches zur gleichzuhaltenden Qualifikation

- Zulassung nur, wenn sich BewerberInnen (im Laufe ihrer Berufstätigkeit) Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet haben, die zumindest dem **Kompetenzniveau eines Bachelorabschlusses gleichwertig** sind.
- Orientierung am **Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR)**
- Verfahren der „**Individuellen Zulassung**“
- Entscheidung erfolgt **nicht durch Lehrgangsführung**; über Zulassung entscheidet Stabsstelle QM (Vorprüfung) und letztverantwortlich Vizerektorat Lehre („**Sechsaugenprinzip**“).
- **Kein Anreizsystem** für die Zulassung!

**Bachelorniveau (NQR-Niveau VI)** schreibt folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu:

- Fortgeschrittene Kenntnisse in einem Arbeitsbereich
  - Innovations-/Problemlösefähigkeit
  - Leitung, (Entscheidungs-)Verantwortung
- 
- Inhaber/innen von **Qualifikationen des Niveau 6** haben ein **vertieftes theoretisches Wissen** in ihrem Arbeits- oder Lernbereich und können daher Aufgaben auf **sehr hohem professionellem Niveau** selbstständig und letztverantwortlich durchführen. Zudem sind sie in der Lage, auch umfassende Herausforderungen in sich ändernden Kontexten zu bewältigen und neue, innovative Lösungsansätze zu entwickeln.
  - Inhaber/innen von Niveau 6-Qualifikationen sind darüber hinaus fähig, **Projekte, Funktionsbereiche oder Unternehmen zu leiten, Mitarbeiter/innen zu führen und Entscheidungsverantwortung** zu übernehmen.

- **FERTIGKEITEN:** Fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Faches sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen, und zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich nötig sind.
- **KOMPETENZ:** Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte und Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren Arbeits- oder Lernkontexten; Übernahme der Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen.

# Fazit

- bloße (auch facheinschlägige) Berufserfahrung reicht nicht!
- Es geht um Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die während qualifizierter Berufserfahrung erworben wurde.
- auch Weiterbildungen und außerberufliche Erfahrungen können in bestimmten Fällen eine Rolle spielen (Freiwilligenarbeit)

# Ablauf individuelle Zulassung aufgrund gleichzuhaltender Qualifikation

- **Bewerbungsportfolio** (Bewerbungsbogen, CV, Lol, Dokumente und Nachweise)
- **Aufnahmegespräch** mit der fachlich verantwortlichen Lehrgangsleitung
- Individuelle, **begründete Einschätzung**, ob non-formal und informell erworbene Kompetenzen aufgrund Berufserfahrung, Aus- und Weiterbildungen, etc. dem NQR Niveau VI gleichkommen
- Dokument „**Individuelle Zulassungsprüfung**“
- VR soll zusätzlich auch **in kritischen Fällen** befasst werden, wenn Zweifel bzgl. des Vorliegens einer gleichzuhaltenden Qualifikation besteht und die Lehrgangsleitung eine Zusatzbeurteilung durch das Vizerektorat einholen möchte.

# Formulare im Info-Wiki

- **Individuelle Zulassung**
- **Prozessbeschreibung**
- **Leitfaden für Lehrgangslösungen für die Beurteilung und Stellungnahme zur gleichzuhaltenden Qualifikation**
- **Letter of Intent**
- **Gesprächsleitfaden für Aufnahmegespräch**
- **Hilfstoil zur Sichtbarmachung von Kompetenzen auf Bachelorniveau**

<https://www.donau-uni.ac.at/de/studium/studienorganisation/zulassung-zum-studium.html>



# Ausblick

- Anerkennung non-Formaler und informeller Qualifikationen wird in Zukunft **größere Rolle** spielen
- **§ 78 UG nach Novelle:** Anzuerkennen sind, sofern keine wesentlichen Unterschiede vorliegen: **Praktika, berufliche und außerberufliche Qualifikationen bis je 60 ECTS;** berufsbildende höhere Schulen und AHS bis je 60 ECTS, **insgesamt aus beiden 90 ECTS**
- Auswirkungen auf die **Studierbarkeit** erwachsener Studierender
- **Perspektiven für die Weiterbildung?**

# Anhang: UG-Novelle

Teilaspekt von § 78 der geplanten UG-Novelle:

- bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten
- wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeiten oder diesbezügliche Praktika
- Vorqualifikationen, die an einer berufsbildenden höheren Schule erbracht wurden: Damit werden Fachqualifikationen berücksichtigt, die beispielweise an einer HTL, einer Bundesanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP) oder einer HAK erworben wurden, wenn die erbrachten Leistungen keine wesentlichen Unterschiede zu den in den Curricula vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufweisen.
- **außerschulische berufliche Qualifikationen:** Dafür gibt es nun klare Regelungen für die Validierung von Praktika und außerschulischen Qualifikationen, falls die jeweilige Universität bzw. Pädagogische Hochschule ein entsprechendes Anerkennungsverfahren dafür anbietet. Mit dieser gesetzlichen Grundlage wird „Lebenslanges Lernen“ erleichtert.

# § 78 Abs 2 UG-neu (RV)

(3) Folgende wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Tätigkeiten sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen:

1. wissenschaftliche Tätigkeiten oder wissenschafts- oder ausbildungsbezogene Praktika in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können;
2. künstlerische Tätigkeiten und kunstbezogene Praktika in Organisationen und Unternehmen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können;
3. einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen für Lehramtsstudien sowie instrumental(gesangs-), religions- und wirtschaftspädagogischen Studien.

(4) Andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen können nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 5 Z 6 festgelegten Höchstausmaß anerkannt werden. In diesem Fall sind Regelungen zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse gemäß den in den studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung festgelegten Standards aufzunehmen.

(4) Bei Anerkennungen von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gilt Folgendes:

1. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden für ein ordentliches oder außerordentliches Studium.

2. Die Anerkennung für bereits vor dem Antrag auf Zulassung absolvierte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gemäß Abs. 1, 3 und 4 ist bis spätestens Ende des ersten Semesters zu beantragen.

3. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller dem Antrag anzuschließen.
4. Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs für ein ordentliches oder außerordentliches Studium. Über Anerkennungsanträge ist abweichend von § 73 AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Für Beschwerden gegen den Bescheid gilt § 46 Abs. 2. § 60 Abs. 3a ist sinngemäß anzuwenden.
5. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmung des § 63 Abs. 8 und 9 an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.
6. Die Universität darf absolvierte Prüfungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b und c **bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten** anerkennen. **Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig.** Anerkennungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a sind unbegrenzt möglich.
7. Die Anerkennung als Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Anerkennung erfolgt.
8. Anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Erfahrungen sind mit der Bezeichnung „anerkannt“ einschließlich der Anzahl jener ECTS-Anrechnungspunkte auszuweisen, die im Curriculum für die anerkannte Prüfung oder andere Studienleistung vorgesehen ist.

# Vorteile der Individuellen Zulassung

- Durchlässigkeit des Bildungssystems, keine Bildungssackgassen
- Offenheit für heterogene Studierendengruppen
- Hohe Transparenz nach innen und außen (Prozesse, Zuständigkeiten, 4 bzw. 6-Augen-Prinzip)
- BewerberInnen werden sich der eigenen non-formal und informell erworbenen Kompetenzen bewusst
- Sicherheit, dass nur qualifizierte BewerberInnen aufgenommen werden

# Nachteile der Individuellen Zulassung

Arbeits- und zeitintensiv (auf beiden Seiten):

- Bewerbungsportfolio (Dokumente, CV-Europass, Zeugnisse, LOI, etc.)
- Prüfung der Nachweise/Dokumente (durch mehrerer Personen und auf mehreren Ebenen)
- Aufnahmegespräch durch die Lehrgangsführung
- Stellungnahme der Lehrgangsführung/Begründung einer sichtbaren BA-Äquivalenz
- 4-Augen (eigentlich: 6-Augen) Prinzip und Entscheidung auf Ebene Vizerektorat

# Fallbeispiel 1

## Professional MBA:

- Langjähriger Mitarbeiter in einem Unternehmen
- Einige interne Weiterbildungen (Controlling, Prozessmanagement, etc.) absolviert
- Seit kurzem als Prokurist in dem selben Unternehmen tätig
- Fortgeschrittene fach einschlägige Kenntnisse und Entscheidungsverantwortung
- Möchte Fachwissen vertiefen, Managementkenntnisse erweitern und sich auf zukünftige Führungsposition vorbereiten



# Fallbeispiel 2

## Pflegemanagement, MSc

- Ausbildung zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin
- Weiterbildung Basales und Mittleres Pflegemanagement absolviert
- Derzeitige Tätigkeit als Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin im Mittleren Pflegemanagement
- Möchte bereits erlangtes, fachspezifisches Wissen durch betriebswirtschaftliches Wissen erweitern
- Zukünftig Leitungsposition eines Pflegedienstes im Gesundheitswesen

# Fallbeispiel 3

## MBA Bauwirtschaft:

- HTL-Absolvent
- Verschiedene Ausbildungen absolviert (Baumeister, Bauingenieur, Bautechniker, etc.)
- Derzeit Mitarbeiter (Ing.) und Leitung einer Projektgruppe in einem mittelständischem Bauunternehmen
- Möchte vor allem sein kaufmännisches-rechtliches Wissen in Bezug auf die Baubranche erweitern und vertiefen
- Beruflicher Aufstieg in eine Führungsposition